

I. Nachtrag
zur
Nutzungsordnung
für das
Freizeitgelände Stadtwald
der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2021 folgenden I. Nachtrag zur Nutzungsordnung für das Freizeitgelände Stadtwald beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Darüber hinaus steht es den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung für Seminar- und Tagungsarbeit sowie den Mitarbeiter*innen der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken zur Verfügung.“

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Zeit vom 15.12. bis 15.01.“ durch die Worte „mit Ausnahme in der Zeit der hessischen Weihnachtsferien“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ sowie die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für schulische und andere Zielgruppen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bietet der Fachdienst Jugendförderung erlebnispädagogische Angebote unter Anleitung qualifizierter Mitarbeiter*innen an (Marburger Abenteuerprojekt). Ein solches Angebot kann zusätzlich zur Belegung mit Übernachtung oder als Tagesveranstaltung in Anspruch genommen werden.“

6. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Rechnungsbetrag ergibt sich im Nachhinein aus der tatsächlichen Belegung.“

7. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „des Betrages“ durch die Worte „der Angebotssumme“ ersetzt.

8. In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Bei Absagen, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften (bspw. im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz), seitens der Vertragspartner*innen oder der Jugendförderung selbst vorgenommen werden müssen, werden keinerlei Ausfallgebühren erhoben.“

9. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Interessent*innen nehmen Kontakt mit dem Fachdienst Jugendförderung über eine Belegungsanfrage auf, welche bereits alle Daten enthält, die für ein Angebot erforderlich sind: Anzahl der Teilnehmer*innen, Unterkunftsform, verantwortliche*r Gruppen-

leiter*in, An- und Abreisetermin. Anschließend wird überprüft, ob im angefragten Zeitraum freie Kapazitäten bestehen. Daraufhin erhalten diese ein Angebot bzgl. ihrer Anfrage. Mit der Bestätigung des Angebots ist die Anmeldung für beide Seiten verbindlich.“

10. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei zeitgleicher Nachfrage unterschiedlicher Gruppen im gleichen Zeitraum werden Marburger Gruppen vorrangig aufgenommen.“

11. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Rückfragen, die Ausstattungswünsche gemäß Vertrag betreffen sowie individuelle An- und Abreisezeiten, die von der Hausordnung abweichen, sind mit der zuständigen Person des Fachdienstes Jugendförderung zu treffen.“

12. In § 4 Abs. 7 werden die Worte „(Merkblatt für die Gruppen)“ ersatzlos gestrichen.

13. In § 5 werden die Worte „Nutzer/innen“ und „Vertragspartner/innen“ durch „Nutzer*innen“ und „Vertragspartner*innen“ ersetzt.

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marburg, den 11. Mai 2021

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister